

Allgemeine Verkaufsbedingungen (ARISTO-AVBs)

Präambel:

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sollen die rechtlichen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von durch die Aristo Pharma GmbH sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen an Geschäftskunden, insbesondere den Großhandel und deutsche Apotheken, veräußerte Produkte und Waren abschließend regeln, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen wurden. Für den Einkauf von Waren durch die Aristo Pharma GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie von diesen zur Verfügung gestellte Dienstleistungen gelten bis auf weiteres die ursprünglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) fort.

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „**ARISTO-AVB**“) gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge über den Verkauf, die Lieferung von Produkten (die „**Produkte**“) im Geschäftsverkehr zwischen ARISTO Pharma GmbH, Wallenroder Straße 8-10, 13435 Berlin, den mit ARISTO im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen¹ oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern (gemeinsam die „**ARISTO**“) und Kaufleuten sowie Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (die „**Vertragspartner**“) im Rahmen von Kaufverträgen (gemeinsam die „**Verträge**“).
- 1.2 Für Verträge der ARISTO mit dem Vertragspartner und einzelne Angebote und Auftragsbestätigungen gelten ausschließlich die ARISTO-AVB in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3 Die vorliegenden ARISTO-AVB gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen ARISTO und dem Vertragspartner auch für zukünftige gleichartige Geschäfte, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich zwischen den Parteien Abweichendes vereinbart wird.
- 1.4 Der Geltung anderslautender entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Die ARISTO-AVB gelten auch dann, wenn ARISTO in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen ARISTO-AVB abweichenden Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ARISTO zuvor der Geltung der Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5 Die jeweils aktuelle Fassung der ARISTO-AVB ist unter **www.aristo-pharma.de** abrufbar oder kann von dem

Vertragspartner bei ARISTO per E-Mail unter **info@aristo-pharma.de** angefordert werden.

- 1.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von ARISTO Nachweise darüber zu erbringen, dass er berechtigt ist, die bestellten Produkte zu beziehen und ARISTO darüber zu informieren, wenn diese Berechtigung entfallen ist. Als Berechtigung gelten insb. die Apothekenbetriebserlaubnis gem. §§ 1 ff ApoG sowie sonstige gesetzliche zwingende Bezugsberechtigungen nach § 43 ff. AMG.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Bestellungen

- 2.1 Angebote der ARISTO sind freibleibend, ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Ein Vertragsschluss kommt erst durch Angebot des Vertragspartners gem. Ziffer 2.3 und die schriftliche Auftragsbestätigung durch ARISTO gem. Ziffer 2.4 zustande.
- 2.3 Jede Bestellung stellt ein verbindliches Angebot des Vertragspartners dar, die in der Bestellung angegebenen Produkte erwerben zu wollen.
- 2.4 Die Bestellung bedarf zum wirksamen Vertragsschluss der Annahme von ARISTO in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Art, der Umfang und die Leistungszeiten werden durch die Auftragsbestätigung der ARISTO nebst etwaigen Anlagen bestimmt. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
- 2.5 Mündliche Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie von ARISTO in Textform bestätigt wurden.

3. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

3.1 Preise

- 3.1.1. Es gelten die Preise gemäß der gültigen Preisliste der ARISTO zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses, soweit sich aus der Preisliste oder einer gesonderten textförmlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.
- 3.1.2. Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist ARISTO berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Vertragspartners und vor Auslieferung oder Ausführung, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis der Produkte oder Leistung einschließlich des Transports in dem Umfang anzupassen, wie es aufgrund der außerhalb der von ARISTO

Allgemeine Verkaufsbedingungen (ARISTO-AVBs)

kontrollierbaren Kostenentwicklung (z. B. Vorleistungskosten, Wechselkursschwankungen, Zoll- und Gebührenänderungen, Energiekostensteigerungen etc.) angemessen ist.

3.1.3. Die Umsatzsteuer wird von ARISTO in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3.1.4. Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der ARISTO zusätzlich berechnet.

3.2. Zahlungsweise

3.2.1. Rechnungen sind – nach Lieferung – innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum beim Vertragspartner zur Zahlung fällig, sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben.

3.2.2. Maßgeblich für die Wahrung von Zahlungsfristen ist der vollständige Eingang des in Rechnung gestellten Betrages auf dem Konto der ARISTO.

3.2.3. Sofern der Vertragspartner sich zur Zahlung im Wege der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA Direct Debit B2B) entschieden hat, ist das über den Kundenservice (kundenservice@aristo-pharma.de) auf Nachfrage bereitgestellte SEPA-Lastschriftformular auszufüllen und der ARISTO zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Einziehung von fälligen Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, gilt für die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs eine Frist von 1 Kalendertag vor dem Fälligkeitstermin. Die Vorankündigung erfolgt nicht separat, sondern ist in der Rechnung für die jeweilige Bestellung aufgeführt.

3.2.4. ARISTO ist berechtigt, jede weitere Lieferung von Produkten an den Vertragspartner davon abhängig zu machen, dass dieser offenen Forderungen begleicht, eine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit leistet, wenn der Vertragspartner die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an dessen Kreditwürdigkeit begründen. Hierfür kann ARISTO dem Vertragspartner eine angemessene Frist setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann ARISTO die Erfüllung aller noch offenen Leistungen verweigern und von allen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch ARISTO bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind insoweit ausgeschlossen.

3.3. Zahlungsverzug

3.3.1. Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. ARISTO behält sich die Geltendmachung eines höheren konkreten Verzugsschadens vor.

3.3.2. Der Verzug des Vertragspartners tritt – nach Lieferung - auch ohne Mahnung 8 (acht) Kalendertage nach Rechnungsdatum ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel in Textform vereinbart wurde. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Rechnung tatsächlich nach Ablauf der 8 (acht) Tage beim Vertragspartner zugeht bzw. diesem kein angemessener Zeitraum für die Zahlung verbleibt, dies hat der Vertragspartner im Streitfall nachzuweisen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

4.1. Der Vertragspartner kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestritten oder von ARISTO anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

4.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.3. ARISTO ist es gestattet, im gesetzlich zulässigen Umfang mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

4.4. Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen des Vertragspartners an Dritte gegenüber ARISTO bedarf der vorherigen Zustimmung von ARISTO in Textform. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Lieferbedingungen, Teillieferungen und Transportbehältnisse

5.1.1 Die Lieferung der ARISTO-Produkte erfolgt grundsätzlich als Standardlieferung gemäß Incoterm 2020 „FCA“ (Free Carrier) ab dem ARISTO Logistikzentrum, zzgl. der auf dem Angebot angegebenen Versandkosten. ARISTO wählt und beauftragt ein Transportunternehmen und organisiert die Übergabe an den vereinbarten Übergabepunkt. Der Vertragspartner ist ab diesem Punkt für alle weiteren Transportkosten und das Risiko verantwortlich. Ab einem Nettobestellwert von EUR 100 (einhundert) zzgl. Mehrwertsteuer erfolgt die Lieferung auf Kosten der ARISTO, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Wird der Mindestbestellwert nicht erreicht, hat der Vertragspartner/Kunde eine Versandkostenpauschale zu zahlen, die auf seiner Rechnung separat

Allgemeine Verkaufsbedingungen (ARISTO-AVBs)

ausgewiesen wird. Auf Wunsch des Vertragspartners kann dieser eine andere Versandart (z.B. Expressversand) wählen, hat die hierfür anfallenden Kosten dann selbst zu tragen.

5.1.2 Der Vertragspartner hat ARISTO den Lieferort und die Entladestelle anzugeben und auf Verlangen der ARISTO nachzuweisen. Änderungen des Lieferorts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ARISTO.

5.1.3 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle bei Anlieferung gefahrlos ungehindert an- und abgefahren werden kann und eine bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere und der Entladung bereitsteht.

5.1.4 ARISTO ist berechtigt, Teilleistungen/-lieferungen zu bewirken, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

5.1.5 Erfolgt der Transport in Verpackungsbehältnissen, Kühlboxen oder anderen Leihverpackungen, die der ARISTO gehören, so bleiben diese Eigentum der ARISTO und sind bei der nächsten Lieferung vom Vertragspartner zurückzugeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Transportbehältnisse pfleglich zu behandeln. Gibt er diese Leihverpackungen nicht rechtzeitig zurück oder beschädigt er diese, so hat er ARISTO den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.1.6 Lieferungen innerhalb der Europäischen Union erfolgen nur an Unternehmen, die eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen.

5.2. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Annahmeverzug

5.2.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ARISTO.

5.2.2 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers und wird von ARISTO nicht versichert. Dem Vertragspartner steht es frei eine Transportversicherung abzuschließen.

5.2.3 Mit Absendung der Lieferung an den Vertragspartner bzw. mit ordnungsgemäßer Übergabe der Produkte vom Logistikzentrum der ARISTO an die Post oder das Transportunternehmen gilt die Lieferung als erfüllt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht ab diesem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über.

5.2.4 Transportbedingte Beschädigungen und Verluste hat der Vertragspartner dem Transportunternehmen und/

oder ARISTO gegenüber rechtzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Anzeige von Verspätungen.

5.2.5 Sind die Produkte versandbereit und verzögert sich deren Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen (Annahmeverzug), so erfolgt der Gefahrübergang auf den Vertragspartner bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch ARISTO. Die zusätzlich anfallenden Kosten der weiteren Lagerung nach Gefahrübergang hat der Vertragspartner zu tragen. Darüber hinaus ist ARISTO im Fall des Annahmeverzugs des Vertragspartners berechtigt, die Produkte nicht auszuliefern, zu entsorgen oder einzulagern. Die für die Fracht, Wartezeit, Aufbewahrung, Erhaltung oder Entsorgung anfallenden Kosten hat der Vertragspartner nach entsprechender Rechnungsstellung durch ARISTO zu zahlen.

5.3 Liefertermine, höhere Gewalt und Schuldnerverzug

5.3.1 Liefertermine für die Lieferungen der Produkte sind nur dann verbindlich, wenn diese von ARISTO als schriftlich in der Auftragsbestätigung als „verbindlich“ bestätigt wurden. Wurde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, so liegt eine rechtzeitige Lieferung vor, wenn die Bestellung an dem vereinbarten Termin versendet wird.

5.3.2 Voraussetzung für die Einhaltung der Liefertermine ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners. Hierzu zählen insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie behördliche Genehmigungen, siehe Ziffer 1.6), die Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung oder Anzahlung deren Eingang bei ARISTO.

5.3.3 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird ARISTO trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäftes aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die ARISTO nicht zu vertreten hat, ist ARISTO zum Rücktritt gegenüber dem Vertragspartner berechtigt. ARISTO verpflichtet sich, den Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners zu erstatten.

5.3.4 Bei höherer Gewalt oder sonstigen von ARISTO nicht zu vertretenden unvorhersehbaren, Umständen, z.B. Naturkatastrophen, Pandemien und Epidemien, Krieg und andere militärische Konflikte,

Allgemeine Verkaufsbedingungen (ARISTO-AVBs)

Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrungen, staatliche Verbote, behördliche Anordnungen, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc., die die Leistungserbringung durch ARISTO erheblich beeinflussen, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Vertragspartner hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegen ARISTO wegen Verzugs. Das gleiche gilt auch dann, wenn die o.g. Hindernisse bei einem Unterlieferanten eintreten. Befindet sich ARISTO zum Zeitpunkt des Eintritts des Hindernisses im Verzug, so ist nicht allein deshalb ein Vertreten müssen anzunehmen. ARISTO wird dem Vertragspartner derartiger Hindernisse möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

- 5.3.5 Wird ein Liefertermin aus Gründen, die ARISTO zu vertreten hat, nicht eingehalten und kommt ARISTO mit der Lieferung seiner Produkte in Verzug (Schuldnerverzug), hat der Vertragspartner ARISTO schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das gilt nicht, wenn das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise entbehrlich ist. ARISTO haftet für durch Verzug entstandene Schäden des Vertragspartners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Weitere gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Begründung, Umfang, Aufrechterhaltung, Behandlung, Versicherung

- 6.1.1 Die von ARISTO gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger ARISTO aus dieser Geschäftsbeziehung gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen, Eigentum der ARISTO (**sog. "Eigentumsvorbehalt"**).
- 6.1.2 Der Vertragspartner hat die unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 Abs.1 BGB von ARISTO gelieferten Produkte (die **„Vorbehaltsware“**) bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und angemessen auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.1.3 Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – z.B., weil er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug ist –, hat ARISTO das Recht, die Vorbehaltsware gemäß § 985 BGB nach erfolglosen Ablauf einer angemessenen Fristsetzung heraus zu verlangen (das **„Herausgabeverlangen“**) und zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der

Vorbehaltsprodukte durch ARISTO stellt stets einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Von ARISTO zurückgenommene Vorbehaltsware darf ARISTO verwerten.

6.2 Veräußerung von Vorbehaltsware und Vorausabtretung

- 6.2.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bis zum Widerruf durch ARISTO weiter zu veräußern.
- 6.2.2 Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner veräußert, ermächtigt ARISTO den Vertragspartner widerruflich dazu, die Kaufpreisforderung in entsprechender Höhe einzuziehen. Der Vertragspartner tritt ARISTO bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware ab. ARISTO nimmt die Abtretung an (**„Vorausabtretung“**).
- 6.2.3 Nimmt der Vertragspartner eine an ARISTO abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt der Vertragspartner bereits jetzt einen der Höhe nach dieser ursprünglichen Forderung entsprechende Saldo aus dem Kontokorrent an ARISTO ab.
- 6.2.4 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder anderen Abtretungen der oben genannten Forderungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 6.2.5 Der Vertragspartner hat auf Verlangen von ARISTO die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Vorausabtretung anzuzeigen und ARISTO die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ARISTO ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 6.2.6 ARISTO verpflichtet sich, von der eigenen Einziehungsbefugnis gegenüber der Drittschuldner keinen Gebrauch zu machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 6.2.7 Übersteigen die ARISTO aufgrund der Vorausabtretung zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 10 % (zehn Prozent), so ist ARISTO auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, die ihr insoweit zustehenden Sicherheiten freizugeben.
- 6.2.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von Ware, die im Eigentum Dritter oder in

Allgemeine Verkaufsbedingungen (ARISTO-AVBs)

seinem Eigentum steht (die „Fremdware“), aufzubewahren.

6.3 Zwangsvollstreckung, Insolvenz

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Vertragspartner ARISTO unverzüglich zu unterrichten sowie die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen beizufügen. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

7 Warenabgabe und Verwendungszweck

- 7.1 Die Produkte dürfen nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insbesondere des Arzneimittelgesetzes, Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung sowie GMP und GDP) umverpackt, in Teilmengen oder im Anbruch abgegeben und nur an Personen verkauft werden, die zur Angabe und dem Empfang dieser Produkte berechtigt sind gem. Ziffer 1.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vorstehende Verpflichtung auch an seine Abnehmer weiterzugeben, sofern diese die Produkte ebenfalls weiterverkaufen.
- 7.2 Großhändler dürfen die durch ARISTO gelieferten Produkte nicht an Endverbraucher verkaufen.
- 7.3 Dem Vertragspartner obliegt allein die richtige Auswahl der Art und Menge der ARISTO-Produkte sowie die Prüfung der Eignung der bestellten und gelieferten ARISTO-Produkte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich, dass die von ARISTO im Hinblick auf die Beschaffenheit der ARISTO-Produkte übermittelten Informationen und Unterlagen, einschließlich Zeichnungen und Datenblätter zutreffend sind und dem speziellen Anforderungsprofil des Vertragspartners entsprechen. ARISTO übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten ARISTO-Produkte für die vom Vertragspartner vorgesehene Verwendung.

8. Gewährleistungsrechte und Mängelrüge des Vertragspartners

- 8.1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Grundlage der Mängelhaftung von ARISTO ist v.a. die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene

Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von ARISTO (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage von ARISTO) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt ARISTO keine Haftung.

8.3 Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel in Form von Qualitäts- und Mengenabweichungen hat der Vertragspartner ARISTO unverzüglich innerhalb von 8 Kalendertagen ab Erhalt der Produkte schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelanzeige bei ARISTO.

8.4 Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der Produkte von ARISTO hat ARISTO dann nicht zu vertreten, wenn diese auf eine nicht ordnungsgemäße oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gehende Lagerung des Vertragspartners zurückzuführen sind. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Produkte nicht nur unerheblich einschränkt, ist ARISTO berechtigt nach eigenem Ermessen Nacherfüllung entweder durch die Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder durch eine Ersatzlieferung der gelieferten Produkte zu leisten („Nachlieferung“). Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte, kann der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Fehlschlagen liegt insb. vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens ARISTO ernsthaft und endgültig verweigert wird oder wenn sie dem Vertragspartner wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.

8.5 Der Vertragspartner hat ARISTO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insb. die beanstandeten Produkte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Vertragspartner jedoch nicht.

8.6 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (ARISTO-AVBs)

8.7 Sofern einschlägig gilt für Retouren aus Kulanzgründen die „Retourenregelung für Apotheken“ in der jeweils gültigen Fassung. ARISTO wird den Vertragspartner über Änderungen der „Retourenregelung für Apotheken“ rechtzeitig informieren

9. Haftung von ARISTO

9.1 ARISTO haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Vertragspartner oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder aus der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos entstanden sind. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet ARISTO nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei letzteren Schäden ist die Haftung jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

9.2 Soweit der Schaden durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet ARISTO nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Vertragspartners, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

9.3 ARISTO haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder Anwendung der gelieferten Produkte durch den Vertragspartner oder dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind.

9.4 Darüber hinaus haftet ARISTO auf Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz und nach den §§ 84 ff AMG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

9.5 Jegliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Kaufsache und deren Lieferung entstehen, sind im Übrigen ausgeschlossen soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

10. Abbildungen Zeichnungen, Muster, Unterlagen und Ähnliches

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich ARISTO sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe

an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ARISTO.

11. Verjährung

11.1 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach Ziffer 5.2.3 abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Das Gleiche gilt für Ansprüche wegen Rechtsmängeln.

11.2 Alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Vertragspartners verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Vertraulichkeit

12.1.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäftsgeheimnisse, welche ihm im Zusammenhang mit einer Auftragsbestätigung oder der Vertragsabwicklung bekannt werden, sowie alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, welche ARISTO dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer Auftragsbestätigung oder der Vertragsabwicklung zugänglich macht, strikt vertraulich zu behandeln (gemeinsam die „**Vertrauliche Informationen**“). Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit ARISTO vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

12.1.2 Die Nutzung, Speicherung und/oder Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.

12.1.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an ARISTO zurückzugeben oder diese auf Wunsch der ARISTO zu vernichten und ARISTO die Vernichtung nachzuweisen. Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen oder im Rahmen von automatisierten Back-ups gespeichert werden.

12.1.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus, jedoch längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Abweichend hiervon erlischt die Vertraulichkeitsverpflichtung, wenn und soweit vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Vertragspartner allgemein bekannt geworden sind.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (ARISTO-AVBs)

seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Es bleibt ARISTO vorbehalten, den Vertragspartner vor jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

12.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.2.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen ARISTO und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

12.2.2 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die für Berlin örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Sitz oder

12.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

ⁱ Die verbundenen Unternehmen der Aristo Pharma GmbH sind:

1. Advance Pharma GmbH, Wallenroder Str. 12-14, 13435 Berlin, Deutschland
2. Aristo Pharma Vertriebs GmbH, Wallenroder Str. 8-10, 13435 Berlin, Deutschland
3. esparma GmbH, Bielefelder Str. 1, 39171 Sülzetal, Deutschland
4. esparma Pharma Services GmbH, Bielefelder Str. 1, 39171 Sülzetal, Deutschland
5. Pharma Wernigerode GmbH, Dornbergsweg 35, 38855 Wernigerode, Deutschland

6. Lindopharm GmbH, Neustraße 82, 40721 Hilden, Deutschland
7. Steiner & Co. Deutsche Arzneimittelgesellschaft mbH & Co. KG, Ostpreußendamm 72-74, 12207 Berlin, Deutschland
8. TALA Industriebeteiligung GmbH, c/o Steiner, Ostpreußendamm 72-74, 12207 Berlin, Deutschland
9. Seda Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Wallenroder Str. 8-10, 13435 Berlin, Deutschland
10. LABORATORIOS MEDICAMENTOS INTERNACIONALES, S.A., Calle Solana nº 26, 28850 Torrejón de Ardoz, Madrid, Spanien